

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. April 1990

### **1219. Nutzungsplanung Stadt Opfikon, Parkplatzverordnung (Ergänzung)**

Die Nutzungsplanung der Stadt Opfikon ist mit RRB Nr. 1845/1987 genehmigt worden. Mit Beschluss vom 5. Juni 1989 ergänzte der Gemeinderat (Legislative) der Stadt Opfikon die Parkplatzverordnung. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum nicht ergriffen. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 5. Dezember 1989 ist dort kein Rekurs gegen die neu getroffene Ordnung hängig. Der Stadtrat Opfikon ersucht mit Schreiben vom 21. Februar 1990 um die Genehmigung.

Gemäss Art. 4 (neu) kann die Baukommission eine Erhöhung bzw. eine Reduktion der Pflichtparkplätze anordnen; überdies kann sie eine höchstzulässige Anzahl von Parkplätzen festlegen. Wohl gibt § 243 Abs. 2 PBG (Fassung vom 1. Oktober 1987) die Möglichkeit, die erforderliche Anzahl Parkplätze tiefer anzusetzen und die Schaffung zusätzlicher Abstellplätze zu untersagen. Dies kann jedoch nicht undifferenziert über das ganze Gemeindegebiet, sondern nur unter ganz bestimmten, im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen erfolgen. Die Gemeinden haben denn auch die Einzelheiten durch Verordnung zu regeln (§ 243 Abs. 3 PBG). Wenn Art. 4 (neu) es der Baukommission in nahezu freiem Ermessen anheimstellt, über die erforderliche Anzahl von Abstellplätzen zu entscheiden, sprengt dies den Rahmen des nach Gesetz Zulässigen. Art. 4 (neu) ist deshalb von der Genehmigung auszunehmen, und die Gemeinde ist einzuladen, konkret festzusetzen, unter welchen sachlichen und örtlichen Verhältnissen von den vorgeschriebenen Pflichtparkplätzen abgewichen werden darf bzw. muss.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Opfikon vom 5. Juni 1989 festgesetzten Änderungen und Ergänzungen der Parkplatzverordnung werden vorbehältlich Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Art. 4 (neu) wird von der Genehmigung ausgenommen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Opfikon, 8152 Glattbrugg (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Verordnung), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. April 1990

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**